



Niederschrift

über die 44. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 10. August 2021, um 18:00 Uhr, im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Dr.jur. Christian Visintainer

Ersatz-GR Johannes Tilg

Vertretung für Herrn Gemeinderat
Ing. Mag. Markus Galloner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Ersatz-GR Peter Teyml

Vertretung für Frau Gemeinderätin
Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid

Ersatz-GRⁱⁿ Manuela Pfohl

Vertretung für Frau Gemeinderätin
Angelika Sachers

abwesend:

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

entschuldigt

Ersatz-GR Johann Seiwald	Vertretung für Herrn Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner - entschuldigt
Gemeinderätin Susanne Mayer	entschuldigt
Ersatz-GR Mario Hosp	Vertretung für Frau Gemeinderätin Susanne Mayer - entschuldigt
Ersatz-GR Amir Zecevic	Vertretung für Frau Gemeinderätin Susanne Mayer - entschuldigt
Gemeinderätin Angelika Sachers	entschuldigt

Protokollunterfertiger:
StR Tusch, GR Weiler

Schriftführer:
Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 13.07.2021
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 56) betreffend Gst 630/2 und Teilflächen der Gste 666/5 und 1042/1, beide KG Hall, Behaimstraße / Getznerstraße
 - 2.2. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16/2018) betreffend Gst 630/2 sowie Teilflächen der Gste 666/5 und 1042/1, alle KG Hall, Behaimstraße / Getznerstraße
 - 2.3. Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 12/2019) betreffend Gst 633/3 und Teilfläche des Gst 633/2, beide KG Hall, Behaimstraße
 - 2.4. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 62) betreffend Teilflächen der Gste 651/4 und 651/3, beide KG Hall, Padre-Kino-Straße
3. Mittelfreigaben
4. Nachtragskredite
5. Auftragsvergaben
6. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
7. Personalangelegenheiten
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. **Niederschrift vom 13.07.2021**

Wortmeldungen:

Vbgm. Tscherner vermisst seine Wortmeldung betreffend die Tagesordnung. Es habe eine Divergenz gegeben zwischen der Tagesordnung in der Stadtzeitung und der Einladung für die Mitglieder des Gemeinderates sowie auf der Homepage. Die Bürgermeisterin habe

eingangs Tagesordnungspunkte von der Sitzung genommen, weshalb Leute gegangen seien in der Meinung, der sie betreffende Punkt „sei nicht drauf“. In der Stadtzeitung habe sich eine falsche Tagesordnung befunden.

Bgm. Posch möchte richtigstellen, dass sich in der Stadtzeitung keine falsche Tagesordnung befunden habe, sondern jene zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses der Stadtzeitung vorliegende Tagesordnung. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitglieder des Gemeinderates einzuladen gewesen seien, hätten sich dann diesbezüglich noch Änderungen ergeben. Die Tagesordnung in der Stadtzeitung sei somit nicht falsch gewesen.

Die Niederschrift vom 13.07.2021 wird ansonsten einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 56) betreffend Gst 630/2 und Teilflächen der Gste 666/5 und 1042/1, beide KG Hall, Behaimstraße / Getznerstraße

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 09.07.2019 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 24.06.2019, Zahl 354-2019-00007, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP GmbH, vom 24.06.2019, Zahl 354-2019-00007, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

Grundstück 1042/1 KG 81007 Hall

rund 1294 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 31

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 1294 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1294 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1294 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **630/2 KG 81007 Hall**

rund 646 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 7928 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 31

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 7928 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 7928 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 7928 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **666/5 KG 81007 Hall**

rund 228 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 31

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 228 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG, 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 228 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 1500 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

sowie

ab 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 228 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach Vereinigung der Gp 630/2 mit Teilflächen der Gste 666/5 und 1042/1 im Bereich des Planungsgebietes einen Baufachmarkt mit Büronutzung in den Obergeschoßen zu errichten. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des Planungsgebietes raumordnungsrechtlich abgesichert werden. Die erforderlichen Querschnitte wurden vom Büro BVR in einem Verkehrskonzept für den Bereich Bahnhofstraße, Tschidererweg, Behaimstraße, Getznerstraße definiert.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Siehe Dienstbarkeits- und Abtretungsvertrag

Wortmeldungen:

Bgm. Posch weist eingangs darauf hin, dass die Aufnahme der Beiträge der Gemeinderatsmitglieder mit Hilfe der vom Stadtamt verwendeten Aufzeichnungsgeräte ausschließlich zur Erleichterung der Protokollführung erfolgen würde. Darüber hinaus seien Tonaufzeichnungen nicht zulässig und würden auch nicht gestattet.

Vbgm. Tscherner bringt vor, die Unterlagen würden ein Bild zeigen, auf dem das Grundstück zu zwei Drittel grün sei. Ob es sich um Bäume oder eine Wiese handle, könne er nicht beurteilen. Es handle sich sicher um ein altes, nicht mehr dem heutigen Stand entsprechendes Bild. Inzwischen sei das Grüne eine Schotterfläche. So gehe es in Hall zu: Zuerst kämen die Bäume weg, dann die Wiesen, dann werde alles asphaltiert und zugestampft. In dem Gebiet habe man grundsätzlich ein Problem mit den Oberflächenwässern. Da komme nun wieder eine Versiegelung dazu. Ob die Versickerung funktioniere, wisse er nicht, das werde das Gutachten ergeben. Wenn nicht, werde das Wasser abgeleitet und lande im Vorfluter. Man sei schon „darüber“ und baue weiter. Hier

werde wieder umgewidmet und zugepflastert, was weitere Probleme schaffe. Man solle überlegen, wie man das bebaue. Vielleicht könne die gesamte Dachfläche begrünt, bzw. das im Baubescheid vorgeschrieben werden. Man müsse hier für eine ordentliche Entsorgung der Oberflächenwässer sorgen und dass die „Temperaturgeschichte“ beherrscht werde, da die asphaltierten Flächen und die Dachflächen stärker auf die Temperatur wirken würden.

Vbgm. Nuding erläutert, dass das von Vbgm. Tscherner angesprochene, präsentierte Bild ein Tiris-Satellitenbild sei, welches nur die Lage des Planungsgeländes zeige. Es handle sich bereits um ein Mischgebiet, welches in eine Sonderfläche mit Teilfestlegungen umgewidmet werde; es handle sich schon um Gewerbegebiet. Oberflächenwässer müssten auf dem Grundstück versickert werden. Er sehe hier wasserbautechnisch kein Problem.

Die Frage von Vbgm. Tscherner nach der Bedeutung einer „beschränkten Wohnnutzung“ gemäß § 14 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz wird von Bgm. Posch mit dem Hinweis auf betriebstechnisch notwendige Wohnungen und die strenge Definition in dieser Gesetzesbestimmung beantwortet.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, StR Schramm-Skoficz, Ersatz-GR Teyml) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.2. **Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 16/2018) betreffend Gst 630/2 sowie Teilflächen der Gste 666/5 und 1042/1, alle KG Hall, Behaimstraße / Getznerstraße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 30.07.2019 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 09.07.2019, Zahl 16/2018, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 09.07.2019, Zahl 16/2018, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach Vereinigung des Gst 630/2 mit den gegenständlichen Teilflächen der Gste 666/5 und 1042/1 einen Baufachmarkt mit Büronutzung in den Obergeschossen zu errichten.

Weiters bestehen für mehrere Parzellen im Umfeld konkrete Nutzungs- bzw. Neunutzungsabsichten.

Um die verkehrliche Erschließung des gesamten Gevierts auf eine tragfähige Basis zu stellen, wurde vom Büro BVR ein Verkehrskonzept, in welchem auch eine detaillierte Prüfung in Hinblick auf die erforderlichen Querschnitte durchgeführt wurde, erarbeitet. Die für die Umsetzung des Verkehrskonzepts erforderlichen Flächen werden durch im Auflageverfahren befindliche Änderungen der Flächenwidmungspläne (Nr. 56 und 12e) als geplante örtliche Straßen raumordnungsrechtlich abgesichert.

Um die Realisierung des geplanten Bauvorhabens in Übereinstimmung mit den im Flächenwidmungsplan verankerten geplanten örtlichen Verkehrsflächen zu ermöglichen, wurde ggst. geänderter Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Siehe Dienstbarkeits- und Abtretungsvertrag

Wortmeldung:

StR Schramm-Skoficz würde es gut finden, mit dem Bauwerber in Verhandlungen zu treten bezüglich einer Dachbegrünung oder zumindest Errichtung einer Photovoltaikanlage. Es solle einer Versickerung dort Rechnung getragen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 Stimmen gegen 3 Enthaltungen (Vbgm. Tscherner, StR Schramm-Skoficz, Ersatz-GR Teyml) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.3. **Änderung des Bebauungsplanes (Nr. 12/2019) betreffend Gst 633/3 und Teilfläche des Gst 633/2, beide KG Hall, Behaimstraße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 30.07.2019 die Auflage des von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplanes vom 15.07.2019, Zahl 12/2019, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP GmbH vom 15.07.2019, Zahl 12/2019, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Für mehrere Grundstücke im Umfeld des Bestandsgebäudes im Bereich des gegenständlichen Planungsgebietes bestehen konkrete Nutzungs- bzw. Neunutzungsabsichten.

Um die verkehrliche Erschließung des gesamten Gevierts auf eine tragfähige Basis zu stellen, wurde vom Büro BVR ein Verkehrskonzept, in welchem auch eine detaillierte Prüfung im Hinblick auf die erforderlichen Querschnitte durchgeführt wurde, erarbeitet. Die für die Umsetzung des Verkehrskonzepts erforderlichen Flächen werden durch im Auflageverfahren befindliche Änderungen des Flächenwidmungsplanes als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 raumordnungsrechtlich abgesichert.

Die Straßenfluchtlinien des für den Bereich des Planungsgebietes rechtskräftigen Bebauungsplanes widersprechen den im Auflageverfahren befindlichen Festlegungen des Flächenwidmungsplanes. Im gegenständlichen Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes werden Festlegungen dahingehend angepasst, dass sie einerseits dem TROG idGF und andererseits dem vorliegenden Bestandsgebäude entsprechen.

Um einen Widerspruch zwischen den Straßenfluchtlinien des Bebauungsplanes und den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes zu vermeiden sowie die bestehende Bebauung

raumordnungsrechtlich abzusichern, wurde gegenständlicher Entwurf des Bebauungsplanes für das Planungsgebiet erstellt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Herstellung Infrastruktur (Grundablöse, Detailplanung, Verlegung Trafostation, Straßenbauarbeiten)

Wortmeldungen:

GR Schmid stellt trotz ernsthafter Bedenken in Hinblick auf die Wasser- bzw. Versickerungssituation die Zustimmung ihrer Fraktion in Aussicht, da die Durchsicht der Unterlagen ergeben habe, dass dieses Thema im entsprechenden Abtretungsvertrag geklärt werde. Man werde glauben, dass dieses Thema ernst genommen werde. Dies bei aller Tragik, dass man in Hall „versiegle wie die Weltmeister“. Nichtsdestotrotz müsse man schauen, den Haller Gewerbetrieben die Möglichkeit zu geben, sich zu vergrößern und weiterzuentwickeln. Deshalb werde diesem „Paket“ zugestimmt.

VbGm. Tscherner wird sich hier ebenso aufgrund der Oberflächenwasserproblematik der Stimme enthalten. Im Vertrag werde zwar geschrieben, dass schon alles gelöst werde. Es sei die Frage, ob sich das dann auch lösen lasse. Deshalb hätte er lieber zuerst eine Lösung erarbeitet gemeinsam auch mit der Wasserrechtsbehörde. Mit den gegenständlichen Beschlüssen eröffne man dort unten wieder mehr Verkehr und schlechtere Luft. Man befinde sich im stickstoffdioxidbelasteten Bereich, was er ständig wiederhole. Man denke wieder nicht an die Kinder und Enkelkinder.

Bgm. Posch entgegnet, die technischen Voraussetzungen seien hier von Fachleuten genau geprüft, was eine verantwortungsvolle Beschlussfassung ermögliche.

StR Schramm-Skoficz wird nicht zustimmen. Bezüglich der Wasserthematik werde schon lange gesagt, dass das ja eh funktioniere, was aber nicht stimme. Sie habe dort unten über zehn Jahre gearbeitet. Es habe immer wieder Wasser im Keller und heraußen riesige Lachen gegeben. Die Versickerung funktioniere nicht, die Rigole seien dafür auch zu schlecht.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 17 Stimmen gegen 3 Ablehnungen (StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, Ersatz-GR Teyml) und 1 Enthaltung (VbGm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.4. **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 62) betreffend Teilflächen der Gste 651/4 und 651/3, beide KG Hall, Padre-Kino-Straße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 10.12.2019 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 02.10.2019, Zahl 354-2019-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt werden:

Nr. 1: Hofer KG, Sattledt Nr. 39, 4642 Sattledt, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte, Sillgasse 21, 6020 Innsbruck, Eingangstempel: 15.01.2020

Nr. 2: Hofer KG, Sattledt Nr. 39, 4642 Sattledt, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte, Sillgasse 21, 6020 Innsbruck, Eingangstempel: 29.01.2020

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Stadtgemeinde Hall i.T. nach Rücksprache mit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht eine zweite Auflage durchgeführt wurde, da die Bekanntmachung auf der digitalen Amtstafel der Stadtgemeinde einen Tag zu kurz online war (16.12.2019 - 12.01.2020 anstatt bis 13.01.2020). Von der Hofer KG wurde während der zweiten Auflage- und Stellungnahmefrist eine inhaltlich geringfügig modifizierte Stellungnahme einbracht.

Stellungnahme Nr. 1:

RA Dr. Michael E. Sallinger LL.M. hält grundsätzlich fest, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes ohne jede Ankündigung ergangen sei, keine Interessenabwägung beinhalte und offenbar einen Vorgriff darstelle, der davon ausgehe, dass die Parteien sich über noch offene maßgebliche Fragen einigen würden. Die Maßnahme sei nicht von der Eigentümerin angeregt worden, noch sei sie von dieser gewollt oder gar bestimmt. Im Sinne der Haftung der Stadtgemeinde nach § 75 TROG 2016 weise man auf diese Umstände in aller Deutlichkeit hin.

Die betreffenden Parzellen seien derzeit als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2016 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2016 ausgewiesen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erzeuge einen dramatischen Wertverlust, aber auch weitere nachteilige Rechtsfolgen. Die Liegenschaften seien um einen Baulandpreis gekauft worden und stünden im unbeschränkten Eigentum der Einschreiterin.

Die Kundmachung sei unrichtig. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes fuße nicht auf § 71 TROG 2016, sondern auf § 36 TROG 2016. Zum LGBl. Nr. 101 bleibe das Jahr unbestimmt. Bei der Planverfasserin handle es sich um eine Ziviltechniker Gesellschaft (§ 4 ZTG), nicht aber um eine gewöhnliche GmbH. Die bedeute, dass die Kundmachung keinerlei rechtliche Wirkung entfalten könne. Dazu komme, dass gemäß schriftlicher Mitteilung vom 19.12.2019 für das Inkrafttreten bzw. den Auflagebeschluss der Abschluss einer raumordnungsrechtlichen Vereinbarung aus dem Bereich des Raumordnungsprivatrechtes (§ 33 TROG) als erforderlich erachtet werde.

Mitzuteilen sei, dass die Hofer KG sowohl in Verhandlungen mit der Fa. Canal darüber stehe, wie die gegenständliche Zufahrtssituation so angepasst werden könne, dass sie den gesetzlichen Voraussetzungen für die Erschließung einer Sonderfläche EKZ entspreche, als auch in Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Hall i.T. über den Abschluss einer Abtretungsvereinbarung betreffend gegenständlicher Grundfläche sei. Demgegenüber sei die eigenmächtige, nicht abgesprochene, vorseilende, unbegründete Änderung des Flächenwidmungsplanes offensichtlich unter Vorgriff auf eine Vereinbarung, deren Abschluss in der Vertragsfreiheit der betroffenen Parteien liege, erfolgt. Damit werde gleichsam ein Teil einer vertraglichen Einigung „aus dem öffentlichrechtlichen Zusammenhang gerissen“. Die Stadt Hall i.T. habe, wenn es zu einer tatsächlichen Beschlussfassung und Bewilligung der Änderung komme, die Differenz zwischen dem Mischgebiets- und dem Freilandpreis zu entrichten.

Man weise darauf hin, dass die bisherigen Verhandlungen fortgesetzt werden sollten und man versuchen werde, zu einem zweckmäßigen Ergebnis unter Einbindung aller Vertragsparteien zu kommen. Unmöglich wäre, dass eine Partei gleichsam „vorleiste“. Insgesamt habe die vorliegende Umwidmung keinerlei sachliches Substrat, solange die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Straßenbauprojektes unter Einschluss einer Einigung über die Wegeentschädigung der Höhe nicht gegeben seien. Bei der vorliegenden Maßnahme handle es sich um den insgesamt 5. Versuch, eine Wegverbindung herzustellen. Es sei unklar, ob die bisherigen, großflächigeren Bemühungen,

eine Änderung der Raumordnungsinstrumente zur Ermöglichung der Verkehrsverbindung herbeizuführen, nun tatsächlich Rechtswirksamkeit erlangt hätten. Demgemäß sei die Änderung des Flächenwidmungsplanes auch nicht gerechtfertigt und unbegründet.

Es werde angeregt die Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht zu beschließen, sondern in ordnungsgemäße Vertragsverhandlungen einzutreten und das Vorliegen entsprechender Vereinbarungen abzuwarten. Sodann können abgestimmt die entsprechenden raumordnerischen, privatrechtlichen und straßengesetzlichen Anpassungen erfolgen.

Stellungnahme Nr. 2:

In einer geringfügig modifizierten Stellungnahme führt RA Dr. Michael E. Sallinger LL.M. über die in Stellungnahme Nr. 1 enthaltenen Inhalte hinaus aus, dass die Überprüfung der Pläne bezogen auf das gesamte Straßenbauvorhaben ergeben habe, dass eine verbindliche Trassenfestlegung als „Kenntlichmachung“ bislang nicht erfolgt sei. Da noch nicht einmal Klarheit über den genauen Verlauf der Straße bestehe, sei die Änderung des Flächenwidmungsplanes aus rein sachlichen Gründen zwecklos. Im Falle einer späteren Einigung sei eine weitere Änderung der Flächenwidmung erforderlich. Daher wäre eine vorhergehende Abstimmung sinnvoll gewesen.

Es wird zusätzlich auch darauf hingewiesen, dass eine Teilfläche im Nordosten des Planungsgebietes als „Verkehrsprojekt“ überhaupt nicht erforderlich sei, sodass die Rückwidmung eine blanke Enteignung darstelle. Offensichtlich sei die Fläche als Tauschgrundstück für die Haller Textilwerke vorgesehen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, sowie der schriftlichen Stellungnahme von RA Dr. Michael E. Sallinger LL.M. vom 21.06.2021 der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Raumplanungsfachliche Beurteilung der Stellungnahmen Nr. 1 und Nr. 2:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass nur die Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen wurde. Nach Auskunft des Bauamtes beabsichtigt die Stadtgemeinde Hall in Tirol alle Verfahren auf den Stand des abgeschlossenen Auflageverfahrens zu bringen, um dann nach Vertragsabschluss für alle Verfahren - Fa. Canal betreffend - Erlassungsbeschlüsse zu treffen.

Auf den gegenständlichen Teilflächen der Gpn 651/4 und 651/3 soll zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen öffentlichen Erschließung des zwischen Getznerstraße und Behaimstraße gelegenen Bereiches eine geeignete Verkehrsfläche geschaffen und diese samt einer anschließenden für die Versickerung erforderlichen Fläche ins öffentliche Gut übernommen werden. Der Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche entsprechend soll der gegenständliche Bereich in Freiland gem. § 41 TROG 2016 rückgewidmet werden. Die im Zuge der im Verfahren befindlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes 2-354/10022 (Planungsnr. 354-2019-00006) erfolgende Festlegung einer Teilfläche des Planungsgebietes als geplante örtliche Verkehrsfläche gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 soll erhalten bleiben. Im Vorfeld der Änderungen des Flächenwidmungsplanes wurde vom Büro BVR für das westlich des Bahnhofs Hall i.T. gelegene Areal ein Verkehrskonzept (Verkehrskonzept Bahnhof West - künftige Erschließung), in welchem auch eine detaillierte Prüfung in Hinblick auf die erforderlichen Querschnitte durchgeführt wurde, ausgearbeitet.

Bei der Erstellung der Änderung des Flächenwidmungsplanes und des zugehörigen ortsplannerischen Gutachtens ist der Verfasser davon ausgegangen, dass eine grundsätzliche

Einigung mit der Einschreiterin hinsichtlich einer Grundabtretung bereits erzielt wurde bzw. unmittelbar bevorsteht. Aufgrund der zu erwartenden Einigung erfolgte im ortsplanerischen Gutachten zwar eine Interessensabwägung in Hinblick auf mit den Nachbarn zu erwartende Nutzungskonflikte, nicht aber in Hinblick auf die Bedeutung einer zukunftsfähigen öffentlichen Erschließung des zwischen Getznerstraße und Behaimstraße gegenüber den Interessen der Einschreiterin. Aus fachlicher Sicht wird grundsätzlich empfohlen, vor einem Erlassungsbeschluss eine Einigung über eine Grundabtretung abzuwarten, um Entschädigungsansprüche auszuschließen.

Hinsichtlich der beanstandeten inhaltlichen Fehler der Kundmachung wird darauf hingewiesen, dass der in der Stellungnahme der Einschreiterin enthaltene Kundmachungsauszug der 2. Auflage, den auch in der Kundmachungsvorlage des Landes enthaltenen Bezug auf § 68 Abs. 3 TROG 2016 enthält. Auch die Zitierweise des Landesgesetzblattes (Jahreszahl nur als Bestandteil der Kurzbezeichnung des Gesetzes) entspricht der Kundmachungsvorlage des Landes. Als Planverfasserin wird korrekt die PLANALP Ziviltechniker GmbH genannt.

Die Festlegung der im Eigentum der Hofer KG befindlichen Flächen als geplante örtliche Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 und damit auch der Rückwidmungsfläche, welche zusätzlich einen als Versickerungsfläche geeigneten, vom Rest der Parzelle abgetrennten Bereich im Nordosten umfasst, erfolgt in Anlehnung an die im bis Ende 2015 rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan 2003 festgelegten Straßenfluchtlinien. Östlich des Hofer-Marktes sieht der bis Ende 2015 rechtskräftige allgemeine Bebauungsplan 2003 eine lineare Nord-Süd-Verbindung mit einer Breite von 8,5 m vor. In der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden DKM ist die Parzellenstruktur nach Errichtung des Hofer-Marktes noch nicht enthalten. Nach Auskunft des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall i.T. wurde auf Anraten des zum Zeitpunkt der Verhandlungen mit der Hofer KG für die Stadtgemeinde tätigen Ortsplaners DI Dr. Erich Ortner u.a. in Hinblick auf die zukünftige Erschließung der südlich gelegenen Bereiche eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Hofer KG getroffen. Darin habe sich die Hofer KG dazu verpflichtet, bei einer Nutzung des südlich gelegenen Areals die für die Errichtung der Aufschließungsstraße erforderliche Grundfläche gegen anteilige Beteiligung der künftigen Erschließungsinteressenten an den Straßenerrichtungs- und Grundkosten abzutreten. Die Stadtgemeinde Hall i.T. beruft sich nun auf diese privatrechtliche Vereinbarung. Nach Auskunft des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall i.T. werden nach wie vor Gespräche mit der Hofer KG hinsichtlich der benötigten Flächen geführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Auseinandersetzung mit der im Zuge der Errichtung des Hofer-Marktes getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung aus rechtlicher Sicht nicht Gegenstand der vorliegenden raumplanungsfachlichen Stellungnahme sein kann.

In Übereinstimmung mit dem Bauamt der Stadtgemeinde Hall in Tirol wird aus raumplanungsfachlicher Sicht zur verkehrlichen Erschließung des südlich vorgesehenen Baufachmarktes und zur Schaffung einer ausreichend dimensionierten Verbindung mit dem Tschidererweg ein Querschnitt von 8,5 m (2 Fahrbahnen, teilw. mit Linienbusbetrieb und einseitiger Gehsteig) für erforderlich erachtet. Insgesamt ist festzuhalten, dass die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Rückwidmung der bereits im Verfahren befindlichen geplanten örtlichen Verkehrsfläche gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 (Planungsnr. 354-2019-00006) und einer zusätzlichen als Versickerungsfläche geeigneten, vom Rest der Parzelle abgetrennten Fläche im Nordosten des Planungsgebiets jedenfalls auf einem fachlich begründeten Gesamtprojekt beruht.

Schlussfolgerung und raumordnungsfachliche Empfehlung:

Aus raumplanungsfachlicher Sicht sind die getroffenen Festlegungen sinnvoll und sollten beibehalten werden. Die Festlegungen entsprechen dem vom Büro BVR für das Planungsgebiet erstellten Verkehrskonzept (Verkehrskonzept Bahnhof West - künftige Erschließung), in welchem insbesondere auch eine detaillierte Prüfung in Hinblick auf die erforderlichen Querschnitte durchgeführt wurde.

Grundsätzlich wird empfohlen, in Hinblick auf den Erlassungsbeschluss die privatrechtliche Einigung mit den Grundeigentümern abzuwarten, um Entschädigungsansprüche auszuschließen.

RA Dr. Michael E. Sallinger LL.M. hat mit Mail vom 21.06.2021 namens seiner Mandantschaft, der Fa. Hofer KG, unter anderem mitgeteilt, dass ein Vertrag zwischen der Hofer KG und Fa. Canal abgeschlossen wurde und dass - zusammengefasst - bei Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen keine Einwendungen gegen die Änderung der Flächenwidmung mehr erhoben werden:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016- TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 02.10.2019, Zahl 354-2019-00009, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 651/4 und 651/3, beide KG Hall, vor:

Umwidmung

Grundstück 651/3 KG 81007 Hall

rund 61 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

sowie

rund 61 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück 651/4 KG 81007 Hall

rund 856 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

sowie

rund 762 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

BEGRÜNDUNG:

Zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen öffentlichen Erschließung des zwischen Getznerstraße und Behaimstraße gelegenen Bereiches beabsichtigt die Stadtgemeinde Hall in Tirol zwischen der Einmündung einer Privatstraße in die B 171 Tiroler Straße und einer geplanten Verlängerung des Tschidererweges eine geeignete Verkehrsfläche zu schaffen und diese samt einer anschließenden für die Versickerung erforderlichen Fläche ins öffentliche Gut zu übernehmen.

Damit sollen gleichzeitig die von der Aufsichtsbehörde geforderten Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass durch das Aneinandergrenzen von Handelsflächen östlich und westlich der neuen Erschließungsstraße keine Einkaufszentren im Sinne des § 8 Abs. 1 TROG 2016 entstehen.

Die Festlegung einer Teilfläche des Planungsgebietes als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 erfolgt bereits in der im Verfahren befindlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes 2-354/10022 (Planungsnr. 354-2019-00006). Die Festlegung soll beibehalten werden.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll die gesamte ins öffentliche Gut übergehende Fläche als Freiland gem. § 41 TROG 2016 ausgewiesen werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Ablösung der für die Umwidmung vorgesehene Straßenfläche

Wortmeldungen:

GR Niedrist bringt vor, bereits das letzte Mal ablehnend gestimmt zu haben, weil er die Notwendigkeit der Übernahme dieser Fläche durch die Stadtgemeinde nicht erkenne. Die vorhergehenden Tagesordnungspunkte würden die Stadtgemeinde lediglich aufgrund der Grundabtretungen bereits an die EUR 210.000,- kosten. Die jetzige Grundabtretung sei mit rund EUR 90.000,- veranschlagt, da sei man in Summe bei etwa EUR 300.000,-. Er sehe das öffentliche Interesse an diesen Grundabtretungen nicht.

Aus Sicht von Ersatz-GR Teyml lasse die Aktenlage nicht den Schluss zu, dass zwischen der Stadt und dem grundabtretenden Unternehmen alles geregelt sei. Der Rechtsanwalt dieses Unternehmens moniere eine nicht vorgesehene Enteignung. Da werde es in Zukunft wohl Konflikte geben. Er sei der Meinung, es solle aus diesem Grund die Angelegenheit zurückgestellt und noch weiterverhandelt werden, was besser sei, als wenn jemand das Gefühl habe, dass über ihn darübergefahren werde. Es bestünden wohl Interessen, welche vielleicht nicht ganz beachtet worden seien. Wie er das gesehen habe, werde er dem Antrag die Zustimmung versagen müssen.

Bgm. Posch möchte richtigstellen, dass die von ihr angeführten Stellungnahmen am 15. und 29.01.2020 eingelangt wären. In diesen vergangenen 1,5 Jahren habe man deren Inhalt mit dem Unternehmen und deren Rechtsanwalt erörtert und zu einer in einen Abtretungsvertrag mündenden Lösung gefunden, welcher heute vom Stadtrat beschlossen und von besagter Firma schon unterfertigt worden sei. Die Befürchtungen von Ersatz-GR Teyml würden somit nicht zutreffen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 6 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznic, Ersatz-GR Teyml) mehrheitlich genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 4. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. **Auftragsvergaben**

Es liegt kein Antrag vor.

zu 6. **Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH**

Es liegt kein Antrag vor.

zu 7. **Personalangelegenheiten**

Es liegt kein Antrag vor.

zu 8. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

8.1.

*GR Niedrist bringt folgenden **Antrag** von „Für Hall - Unabhängige Bürgerliste“ betreffend **Fußgängerzone am Oberen Stadtplatz** ein:*

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle eine entsprechende Verordnung beschließen, dass der Obere Stadtplatz in jenem Ausmaß wie auf der einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages dargestellten Planbeilage ersichtlich zur Fußgängerzone im Sinne des § 76a StVO erklärt wird.

BEGRÜNDUNG:

Der Obere Stadtplatz stellt den wichtigsten Platz der Haller Altstadt dar, was sich auch darin zeigt, dass dort ein reger (Fußgänger-)Betrieb stattfindet und der Obere Stadtplatz auch regelmäßig für Veranstaltungen genutzt wird. Zuletzt hat die Stadtgemeinde, um dem Bedürfnis nach einer entsprechenden gastronomischen Ausstattung dieses Platzes Rechnung zu tragen, dabei aber nicht die Schönheit und Einzigartigkeit des Oberen Stadtplatzes zu gefährden, auch eine „denkmalgerechte Bewirtungsstätte“ aufgestellt.

Der Oberer Stadtplatz wird überwiegend von Fußgängern benützt, wobei es naturgemäß zu „Begegnungen“ zwischen den dort fahrenden PKW und den Fußgängern kommt. Um dem „Leben“ am Oberen Stadtplatz Rechnung zu tragen und dieses weiter zu fördern, ist es daher sinnvoll den orange dargestellten Bereich in der Planbeilage als Fußgängerzone zu verordnen. Darüber hinaus wurde nunmehr wesentlich in das Erscheinungsbild des Oberen Stadtplatzes durch die bereits vor erwähnte „denkmalgerechte Bewirtungsstätte“ investiert, sodass es – dies verursacht keine bzw. keine vergleichbaren Kosten – ebenfalls geboten ist, das Erscheinungsbild des Oberen Stadtplatzes vollständig zur Blüte zu bringen und auch die parkenden Autos durch die Fußgängerzone verschwinden zu lassen.

Die Fußgängerzone schließt auch gewisse Ladetätigkeiten oder notwendige Ausnahmen Gewerbetreibender nicht aus, wobei § 76a Abs 2 StVO wie auch § 76a Abs 2a StVO ohnedies sowohl zeitliche als auch sachliche Ausnahmen zulassen würden. Auch die bescheidmäßige Einzelfallausnahme im Sinne des § 45 StVO steht nach wie vor zur Verfügung.

Somit stehen auch die Möglichkeiten offen, dass ein entsprechender Ausgleich aller beteiligten Interessen erfolgen kann.

Gemäß § 94d Z 8 StVO ist die Zuständigkeit der Stadtgemeinde Hall in Tirol und dessen obersten Organ, des Gemeinderates, für eine derartige Verordnung gegeben.

Nach einer gewissen „Probezeit“ kann auch angedacht werden, dass die Fußgängerzone auch auf das weitere Gebiet der Haller Altstadt ausgedehnt wird.

Beilagen: Tiris-Maps-Auszug mit Markierung



GR Niedrist führt ergänzend aus, dass das Thema nicht neu sei. Um den gastronomischen Bedürfnissen am Oberen Stadtplatz Rechnung zu tragen, habe die Stadtgemeinde Hall in Tirol für die dortige denkmalgerechte Bewirtschaftungsstätte viel Geld in die Hand genommen. Er habe diese Bewirtschaftungsstätte schon öfter aufgesucht und sich dort hingesezt. Gesehen habe er vorbeifahrende sowie parkende Autos. Der Obere Stadtplatz werde intensiv bespielt, es würden sich dort viele Leute aufhalten, hauptsächlich Fußgänger. Man müsse dort immer auf durchfahrende Autos aufpassen, insbesondere auch mit Kindern. Das nehme diesem wichtigsten Haller Platz, auf dem sich drei Gastgärten befänden, etwas das Ambiente. Deshalb solle eine Fußgängerzone etabliert werden. Natürlich würde es widerstreitende Interessen und Aufschreie gewisser Anrainer geben. Das Gesetz lasse jedoch ausreichend Ausnahmen zu, etwa die Ermöglichung von Ladetätigkeiten, zeitliche Einschränkungen der Fußgängerzone, gewisse Ausnahmen über die gesetzlich vorgesehenen hinaus. In Zeiten, in denen man den öffentlichen Verkehr und den Umstieg der Leute vom Auto auf diesen

forciere, wäre es angebracht, wie in anderen Städten - etwa Kufstein oder Innsbruck, wo das ja auch funktioniert, - eine Fußgängerzone einzurichten.

8.2.

GR Schmid bezieht sich auf das **Thema „Wohnen“** in der letzten Sitzung des Gemeinderates und hat dazu eine weitere Episode. Im Zuge der Baulandumlegung Schöneegg habe die Stadt umgewidmet, um die Errichtung von Wohnanlagen durch einen Projektwerber zu ermöglichen. Vbgm. Nuding habe ihr damals gesagt, sie werde schon sehen, dass das leistbar gebaut werde; dass der Projektwerber nur deshalb nicht wohnbaufördert baue, damit er sich nicht an alle Vorgaben halten müsse; das werde sich alles ausgehen. Sie habe gehofft, Vbgm. Nuding habe recht. Sie habe aber nun folgendes Beispiel: eine zugegebener Weise große Vierzimmerwohnung mit 139 m², ohne Nebenkosten und ohne Tiefgaragenplatz, um EUR 1.007.900,-. Das sei kein Bauland gewesen, da habe es sich um eine Umwidmung gehandelt. Sie wisse um die Straßenflächen, die Erschließung und die Baulandumlegung. Das könne aber trotzdem nicht sein. Für wieviel Prozent der Haller Bevölkerung werde hier gebaut? Diese Frage stelle sie noch einmal.

Bgm. Posch entgegnet, nach früheren, schon länger nicht mehr geltenden Bestimmungen habe es eine Baulandumlegung nur im gewidmeten Bauland gegeben. Durch gesetzliche Änderungen sei eine Baulandumlegung dann auch für noch nicht gewidmetes Freiland ermöglicht worden mit dem Ziel, die Parzellenformen für Bauland herstellen zu können. Immanent sei, dass dann eine Baulandwidmung auch einmal erfolge. Eine derartige Baulandumlegung für Freilandflächen, wie sie gesetzlich vorgesehen sei, verfolge nun einmal das Ziel, dass hier Bauland entstehen könne. Ansonsten hätte man gegenständlich die Straßen- und Erschließungsflächen auch nicht bekommen können. Die Umwidmung sei hier damit erforderlich gewesen, um den Zweck dieses Baulandumlegungsverfahrens und - als Gegenleistung - die Abtretungsflächen erreichen zu können. Dass die von GR Schmid genannten Preise sehr hoch und für viele Menschen nicht leistbar wären, sei ihr klar. Man habe in diesem Bereich mit der Widmung aber äußerst lange zugewartet, wobei es aus Sicht der Verantwortung des Gemeinderates nicht möglich sei, diese Flächen auf Dauer nicht zu widmen. Da würde man sich ansonsten entsprechenden Ersatzansprüchen ausgeliefert sehen.

StR Partl führt aus, dass man einem Privaten nicht vorschreiben könne, wie teuer er seine Wohnungen verkaufe. Das lasse sich nicht regeln. In diesem Baulandumlegungsbereich habe aber auch eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft wohnbauförderte Wohnungen mit Vergabe durch die Stadt errichtet. Mit den diesbezüglich errichteten zwei Anlagen habe man auch viele wohnbauförderte Eigentumswohnungen für Haller*innen geschaffen.

8.3.

StR Schramm-Skoficz berichtet, dass ihre Fraktionskollegin Susanne Mayer aus persönlichen Gründen ihr Mandat als Gemeinderätin zurückgelegt habe. Nach Rechtswirksamkeit dieses Mandatsverzichts werde ihre Fraktion die entsprechenden Nachbesetzungen bekanntgeben.

8.4.

GR Weiler möchte wissen, wie es mit dem **Haller Bahnhof** weitergehe. Die seit zwei Jahren bestehende Toilettensituation mit den „Dixi-Klos“ sei beschämend.

Bgm. Posch antwortet, sie befinde sich noch in Gesprächen mit den ÖBB und Interessenten, könne aber leider noch von keinem Ergebnis berichten.

Auf die Frage von GR Weiler, ob es nicht einen Architektenplan gebe bezüglich der Unterbringung von Containern im Bahnhofgebäude entgegnet Bgm. Posch, dass dies zutreffe, abgesehen von einer Toilettenanlage aber auch weitere Nutzer wünschenswert wären.

8.5.

*VbGm. Tscherner bringt vor, man befinde sich mitten in der **Urlaubssaison**. Er wolle wissen, welche Punkte so wichtig gewesen seien, um heute den Stadtrat und danach den Gemeinderat zu **Sitzungen** einzuberufen, und warum man das nicht Mitte September machen habe können.*

Bgm. Posch antwortet, gewisse Punkte seien schon früher vorgesehen gewesen, hätten aber nicht abgehandelt werden können. Um dies effizient zu gestalten, habe sie diese Sitzungen im Sommer anberaumt, was ja nicht zum ersten Mal vorgekommen sei. Angelegenheiten, welche man erledigen könne, sollten auch erledigt werden.

8.6.

*Bgm. Posch berichtet vom **Antrag von StR Schramm-Skoficz** vom 22.06.2021, auch nach Beendigung der COVID-19-Pandemie die **Sitzungen des Gemeinderates im Kurhaus** abzuhalten und nicht in der Ratsstube im Rathaus. Der Stadtrat habe sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Thema beschäftigt, der Antrag habe keine Mehrheit gefunden. Dies wolle sie berichten, zumal aus Sicht von StR Schramm-Skoficz diese Angelegenheit dann erledigt sei.*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 18:37 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

StR Tusch eh.

GR Weiler eh.